



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.081/3-V/2/89

An das
Präsidium des
Nationalrates
in Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	Ge 98
Datum:	4. JAN. 1990
Verteilt:	12. Jan. 1990, Rosemeyer H. J. Jäger
Ihre GZ/von	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden.

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem in Gegenstand genannten Gestezentwurf.

29. Dezember 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.081/3-V/2/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
in Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

30.901/60-V/2/1989
23. Oktober 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden.

Der mit dem oben zitierten do. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

I. Zur kompetenrechtlichen Grundlage:

1. Der Gesetzesentwurf ist davon geleitet, daß das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz auf Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG beruht. In einer dem Verfassungsdienst vorliegenden Stellungnahme vertritt das Amt der Tiroler Landesregierung die Auffassung, daß die landwirtschaftliche Berufsausbildung "dem Landwirtschaftswesen zuzurechnen und somit nach Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung" sei (GZ Präs.Abt. II-968/57 vom 18. Dezember 1989). Der Verfassungsdienst hat die kompetenzrechtliche Frage seinerzeit im Zusammenhang mit der

-2-

Einbeziehung der Jägerlehrlinge behandelt

(GZ 600.081/2-V/A/2/82 vom 21. März 1982) und die Ansicht vertreten, daß die Regelung der Berufsausbildung dieser Gruppe seit der B-VG-Novelle 1974 unter Art. 10 Abs. 1 Z.11 B-VG fällt. Wenn auch der vorliegende Gesetzesentwurf die Jägerlehrlinge nicht betrifft, sind doch die seinerzeitigen Überlegungen des Verfassungsdienstes auch für die Kompetenzfrage im allgemeinen beachtlich.

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes sollte vor einer Novellierung des Gesetzes die doch sehr unklare Kompetenzlage grundsätzlich geklärt werden. Sofern daher – als Ergebnis des Begutachtungsverfahren – der Wunsch nach einer Novellierung weiterhin aufrecht bleibt, sollte dem Verfassungsdienst Gelegenheit zu einer kompetenzrechtlichen Einschätzung gegeben werden.

2. Unbeschadet der Ausführungen unter 1. weist der Verfassungsdienst zu § 3 Abs. 2 darauf hin, daß es aus kompetenzrechtlicher Sicht jedenfalls problematisch ist, auf Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG gestützt auch Regelungen über die berufliche Fortbildung zu erlassen. Im Hinblick auf VfSlg. 3234/1957 wäre davon auszugehen, daß der Bereich der beruflichen Weiterbildung eine Annexmaterie zur jeweiligen "Kammerkompetenz" darstellt. Da nach den Kompetenzbestimmungen des B-VG die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf Land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in die Zuständigkeit der Länder fällt (Art. 15 Abs. 1 B-VG), kommt auch die Zuständigkeit zur Erlassung gesetzlicher Regelungen betreffend die land- und forstwirtschaftliche Berufsweiterbildung den Ländern zu. Eine in diese Richtung gehende Einschätzung enthält im übrigen auch das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. Mai 1989, Z 30.901/55-V/2b/89.

II. Zur rechtstechnischen Gestaltung des Entwurfes

-3-

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes wäre es legistisch besser, die Regelungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes einerseits und die Novelle des Landarbeitsgesetzes 1984 anderseits in je besonderen Rechtsvorschriften zusammenzufassen, die zwar in einem Stück, aber mit nachfolgenden Nummern des Bundesgesetzblattes kundgemacht werden sollten. Wenn dieser Weg nicht beschritten wird, sollte der Titel besser wie folgt lauten: "....und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984"

Es fehlt die Promulgationsklausel "Der Nationalrat hat beschlossen:"

Der Einleitungssatz des Art. I ist verfehlt und überflüssig. Es trifft zwar zu, daß § 138 des Landarbeitsgesetzes 1984 die programatische Aussage enthält, daß die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft "durch ein besonderes Gesetz" geregelt werden soll, doch handelt es sich - verfassungsrechtlich gesehen - bei dieser Bestimmung keinesfalls um die Grundlage des gegenständlichen Entwurfes. Statt diesem Einleitungssatz wäre daher eine entsprechende Überschrift zu setzen, etwa "Land- und Forstwirtschaftliches Berufsbildungsgesetz" (vgl. aber die oben stehende Bemerkung zur Grobgliederung des Entwurfes.)

Es ist unklar, welche Bestimmungen der Klammerausdruck "Grundsatzbestimmungen" erfassen soll. Einerseits sind nicht alle Abschnitte des Art. I "Grundsätze", andererseits sind auch die weiteren Abschnitte nach dem Abschnitt 1 Grundsätze. Der Gesetzentwurf müßte daher eine Gliederungsebene einführen, die im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG eindeutig klarstellt, welche Bestimmungen Grundsätze sind.

Es fällt auf, daß nach der §§-Bezeichnung kein Punkt gesetzt ist.

Die Bezeichnung des Abschnittes 1 mit dem Titel

-4-

"Geltungsbereich" ist insoferne unzutreffend, als § 2 nicht den Geltungsbereich regelt, sondern Legaldefinitionen enthält.

Bei der Zitierung des Landarbeitsgesetzes sollte einerseits darauf geachtet werden, daß das Landarbeitsgesetz als "Landarbeitsgesetz 1984" zitiert wird. Weiters hätte es jeweils zu lauten "gemäß § 5 des Landarbeitsgesetzes 1984".

Im Rahmen des Abschnittes 3 fällt die von den legistischen Richtlinien 1979 nicht vorgesehenen Gliederungseinheiten "A" etc. auf. Auch dies deutet darauf hin, daß die Gliederung des Entwurfes grundsätzlich überdacht werden müßte.

Nach den Legistischen Richtlinien 1979 sind Zahlworte bis "13" in Wörtern zu schreiben (vgl. z.B. § 5 Abs. 2).

Zu Art. I § 21 und anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken, daß die Zitierweise den Legistischen Richtlinien 1979 anzupassen wäre.

III. Zur EG-Konformität

Der gegenständliche Entwurf entspricht nicht der Richtlinie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Prüfung von Regierungsvorlagen auf ihre EG-Rechtskonformität, Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 25. Oktober 1989,
GZ 671.804/9-V/8/89.

Gemäß der genannten Richtlinie ist bei der Vorbereitung einer Regierungsvorlage zu prüfen, ob auf dem betreffenden Gebiet eine Regelung der Europäischen Gemeinschaften besteht oder ein Widerspruch zwischen ihr und der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift gegeben ist. Das Ergebnis der Konformitätsprüfung ist im Vorblatt unter dem Titel "Konformität mit EG-Recht" in Kurzform anzuführen und in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil und - erforderlichenfalls auch - Besonderer Teil) in informativer Weise darzustellen.

-5-

Der vorliegende Entwurf wäre im Sinne der genannten Richtlinie zu überprüfen und zu ergänzen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Es sollte besser lauten: "... nach § 5 des Landarbeitsgesetzes 1984, denen gemäß § 15 ..."

Zu § 3

In der Aufzählung in Abs. 1 sollte vor der letzten Wendung das Bindewort "und" gesetzt werden.

Zu § 5

Abs. 3 und eine Reihe anderer Grundsätze sind so formuliert, als ginge es um das Verhältnis zwischen gesetzlicher Grundlage und Durchführungsverordnung oder um delegierte Gesetzgebung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG. Im System der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung ist aber - jedenfalls seit der B-VG Novelle 1974 - keine Delegation an den Landesgesetzgeber vorgesehen. Stattdessen wären inhaltliche Grundsätze zu erlassen. Die Kompetenz des Landesausführungsgesetzgebers besteht nach Art. 15 Abs. 6 B-VG aus eigenem Recht.

Zu § 7

Es fällt auf, daß diese Bestimmung weit über das für einen Grundsatz angemessene Maß die Ausführungsgesetzgebung determiniert. Dies gilt auch für eine Reihe weiterer Bestimmungen wie etwa § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1.

-6-

Zu § 13 Abs. 1

In den §§ 13 Abs. 1, 14, 15 Abs. 1 und 16 werden den "Land- und forstwirtschaftlichen Lehrling- und Fachausbildungsstellen" Zuständigkeiten übertragen. Diese Bestimmungen können in verfassungskonformer Sicht nur den Gehalt haben, an die vom Landesgesetzgeber nach Art. 15 Abs. 1 B-VG vorgenommene Einrichtung dieser Dienststellen "anzuknüpfen" und für diesen Fall Zuständigkeiten zu übertragen. Keinesfalls können die Grundsätze bedeuten, daß diese Stellen eingerichtet sind oder vom Landesgesetzgeber einzurichten sind.

Zu § 20

Bei den Regelungen in dieser Bestimmung kann es sich keinesfalls um "Grundsätze" im Sinne des Art. 12 Abs. 1 B-VG handeln.

Zu Art. III Abs. 4

Bei der Fristberechnung nach Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit 15 Abs. 6 B-VG ist darauf zu achten, daß die Erlassung der Ausführungsgesetze nur deren "Inkraftsetzung" bedeuten kann. Wenn daher angeordnet wird, daß die Ausführungsgesetze mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft treten sollen, bedeutet dies im Ergebnis, daß wegen der nunmehr über einjährigen Frist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich wird.

Zu den Erläuterungen

Das Vorblatt wäre durch eine Kostenschätzung zu ergänzen (vgl. § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes).

Zum ersten Absatz der Erläuterungen auf Seite 15 ist anzumerken, daß man besser davon sprechen sollte, man habe über den Vorentwurf zum großen Teil ein Einvernehmen gefunden.

-7-

Einen irgendwie rechtlich relevanten Beschuß über den Vorentwurf zu einem Ministerialentwurf einer Regierungsvorlage kann es nicht geben.

Unter einem gehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

29. Dezember 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: